

Die USA hat China bis heute nicht anerkannt, aber die Entwicklung zu China beschleunigen wollen und gleichzeitig alle „Vertragsverpflichtungen“ gegenüber Taiwan aufrechterhalten. Bis 1976 soll das jährliche Handelsvolumen mit Taiwan 5 Milliarden US-Dollar erreichen. Die US-„Verteidigungsverpflichtung“ gegenüber Taiwan, nach dem Referat von Herrn Leo Moser, „Department of State“, „werde helfen sicherstellen, daß die Frage Taiwans zwischen Peking und Taipei friedlich gelöst werden wird“ (S. 97 — 103), was sehr zu begrüßen wäre. Man kann es heute so sehen, als wäre die Frage Taiwans gelöst, sobald die USA ihre „Zwei-China“-Politik aufgibt. Deshalb ist es sehr zu empfehlen, dieses Buch zu lesen, weil es viele wissenswerte Auskünfte über die chinesische Frage gibt.

Youn-Soo Kim

### **Legal Education in a Changing World. Report of the Committee on Legal Education in the Developing Countries**

Internationas Legal Center, New York; Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala 1975, 94 S.

Im Auftrage des International Legal Center (New York) hat eine Gruppe von Juristen, überwiegend Rechtswissenschaftler an den verschiedensten Universitäten der Welt<sup>1</sup>, die Situation der Juristenausbildung in den Entwicklungsländern untersucht; in der hier anzuzeigenden Schrift unterbreitet diese Kommission die Analyse und Veränderungsvorschläge. Der Bericht ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert:

1. Durchgehend werden „Legal Education“ und „Development“ in Beziehung zueinander gesetzt, im großen Rahmen und im Detail. Dies ist nicht ganz selbstverständlich. Der Aspekt des sozialen Wandels gerät nicht nur Juristen in Industriestaaten häufig aus dem Blick; auch in den Entwicklungsländern haben die Autoren festgestellt, daß Rechtswissenschaft und Juristenausbildung ohne Bezug zu den sozialen Problemen des eigenen Landes, in einer keineswegs glänzenden Isolierung vor sich hinarbeiten. Die Expertengruppe stellt diesem Befund das Konzept einer engen Verknüpfung von juristischer und allgemeiner Entwicklung entgegen.
2. Die Ausbildung von Rechtskundigen wird auch als Teil des Erziehungssystems betrachtet — mit der Konsequenz, daß dessen sozialer Rang, seine Ziele und Probleme ausführlich in die Untersuchung einbezogen sind.
3. Der Bericht über Institutionen und Inhalte der Ausbildung wie über die Rekrutierung von Lehrenden und Lernenden vermittelt interessante Einsichten in die Prozesse der Entwicklung „junger“ Nationen und die geistigen Zusammenhänge mit den älteren Staaten. Die spezifischen Probleme der in letzter Zeit unabhängig gewordenen Staaten Afrikas und Asiens — z. B. die häufig anzutreffende Mehr-

---

<sup>1</sup> Mitglieder des Komitees waren: Jorge Avendaño V., Pontificia Universidad Católica del Perú (Vorsitzender); Andrés Cúneo M., Universidad Católica de Chile; Carlos Alberto Menezes Direito, Pontificia Universidade Católica do Rio de Janeiro; Yash P. Ghai, University of Uppsala; John N. Hazard, Columbia University Law School; David M. Helfeld, University of Puerto Rico; John B. Howard, Präsident des International Legal Center; A. B. Kasunmu, University of Lagos; A. T. Markose; University of Cochin; Kéba M'Baye, Erster Präsident des Obersten Gerichtshofs, Dakar, Senegal; Mochtar Kusumaatmadja, Justizminister von Indonesien, Pajajaran University; James C. N. Paul, The State University of New Jersey, Rutgers; Michel Pédamon, Université de Droit, d'Economie et de Sciences Sociales de Paris; W. L. Twining, University of Warwick; Arthur von Mehren, Harvard University; J. H. Wootten, Richter des Obersten Gerichtshofs von New South Wales, Sydney; als Research Associate and Consultant: Richard M. de Friend, University of Kent.

sprachigkeit — scheinen fast nachrangig zu sein im Verhältnis zu den Folgeproblemen, die sich aus der Rezeption fremder Traditionen ergeben haben und laufend wieder ergeben. Die „Geber-Länder“ in Europa und Nordamerika haben offenbar nicht nur zuwenig gegeben, sondern auch ihre eigenen Defizite in das Bildungswesen der weniger entwickelten Länder hineingetragen, wo sie noch stärker durchschlagen als in den Ursprungsländern.

Im einzelnen beklagen sich die Experten den ausgeprägt „akademischen“ Einstieg in das Rechtsstudium, den man in vielen Entwicklungsländern antreffe. Die gegenwärtigen Streitfragen und die tatsächliche Berufspraxis von Juristen würden nicht hinreichend berücksichtigt. Die Ausbildung sei an vielen Fakultäten in Lateinamerika, Asien und Afrika einseitig auf das Privatrecht und die juristische Bearbeitung privatwirtschaftlicher Aktivitäten bezogen, also auf Materien, die die Wohlhabenden angehen, während die Probleme der Masse der Bevölkerung, die nur über Aktivitäten öffentlicher Instanzen zu bewältigen sind, eher zurückträten. Sozioökonomische Zusammenhänge sowie die politischen Voraussetzungen und tatsächlichen Wirkungen von Rechtsnormen würden zuwenig beachtet; viele Rechtslehrer tendierten dahin, Recht als unabhängige, sich selbst genügende Disziplin zu lehren.

Mit solchen antiquierten Vorstellungen vom Recht werden nicht nur einige wenige Studenten konfrontiert, sondern die Zahl der Studenten wächst auch in den Entwicklungsländern stark an; das Verhältnis von Lernenden zu Lehrenden ist vielerorts schon sehr ungünstig. Es verwundert nicht, daß unter solchen Umständen in manchen Ländern eine große Zahl von Akademikern produziert wird, die für eine berufliche Tätigkeit unzureichend ausgebildet sind.

Ungeachtet der festgestellten Mängel gehen die Experten des ILC davon aus, daß die Juristenausbildung mit hoher Priorität in Programme zur Entwicklung des Erziehungssystems einbezogen werden sollte. Die Kenntnis der realen Defizite stellt ihnen nicht den Blick für die Möglichkeiten, die in einem veränderten Verständnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis angelegt sind. Sie verstehen Rechtswissenschaft als eine Herausforderung an die intellektuellen und sozialen Fähigkeiten derer, die sich um sie bemühen. Ob man Recht als Basis oder als Überbau ansehe, Rechtswissenschaft sei in jedem Falle relevant, zumindest zur Analyse der Machtverhältnisse, möglichst aber auch zur Verstärkung derjenigen menschlichen Fähigkeiten, die die Entwicklung fördern. Der Begriff des „Social engineering“ ist in diesem Zusammenhang nicht, wie bei uns in der Regel, negativ besetzt. Wenn das Recht in manchen Ländern eher als Hemmschuh der Entwicklung angesehen wird, so liegt das nach Ansicht der Kommission möglicherweise auch an mangelnder geistiger Durcharbeitung des Rechtssystems und unzureichender Anpassung an die Erfordernisse der gegenwärtigen, je spezifischen Gesellschaft, nicht aber an einer notwendig konservativen Funktion von Recht überhaupt.

Die Perspektive, unter der die Vorschläge der Kommission zur Reform des Bildungswesens zu sehen sind, ist die von Law Schools als „Multipurpose Centers for Legal Development“. Deren Aktivitäten sollen umfassen: „Training (formal and non-formal) for different law roles; diffusion of education about law in society; education to enable a particularly important kind of participation in the world of affairs; research to produce better understanding of the content, underlying as-

sumptions, social context and effects of laws and to stimulate reforms in the legal system and processes of implementing development policies.“

Die Realisierung eines solchen — ohnehin nur langfristig zu denkenden — Programms muß bei der Neubestimmung der Ziele ansetzen und neue Prozesse und Institutionen einer systematischen Planung initiieren. Dazu gehört vor allem eine exakte Bestandsaufnahme der jeweiligen nationalen Rechtskultur, der Berufsmöglichkeiten und des Bedarfs an speziellen Qualifikationen. An anderer Stelle heißt es, es müßten zunächst die „Strukturen für eine effektivere Planung organisiert“ werden. Also nicht ein Plan oder mehrere Pläne sind das Ziel, sondern — bescheidener und realistischer — die Schaffung eines Klimas für Planung und Entwicklung überhaupt.

Diese Überlegungen zur Reformplanung gehen über in Problemskizzen zu Einzelfragen. Hier wird zwischen einem möglichen Programm für ein Grundstudium der Rechtswissenschaft (First Degree in Law) und Spezialprogrammen (Aufbaustudium für Spezialisten, Ausbildung von „paraprofessionals“ und Verbreitung von juristischer Information) unterschieden; Probleme der rechtswissenschaftlichen Literatur und Forschung, der Ausbildung von Rechtslehrern und der Finanzierung von Law Schools bilden den Abschluß. Auch in diesem Rahmen finden sich Feststellungen, die in gleicher Weise auf die „westlichen“ Ausbildungssysteme zutreffen, z. B. eine knappe aber tiefdringende Kritik des Prüfungswesens.

Es ist nicht möglich, die jahrelange Arbeit der Expertengruppe, die außer eigenen Beobachtungen eine Vielzahl von Quellen herangezogen hat, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Alles spricht dafür, daß die Analyse stimmt. Die rechtspolitischen und didaktischen Probleme sind treffend dargestellt, und die Reformvorschläge sind wohlbegründet. Aus der Erfahrung der deutschen Ausbildungsreform heraus würde man freilich die Entwicklungsfähigkeit der Rechtswissenschaft etwas skeptischer einschätzen. Wenn die ILC-Gutachter die Handlungsmöglichkeiten von Juristen etwa in bezug auf die landwirtschaftliche Entwicklung oder die staatlichen Unternehmen stark hervorheben, so mag dies aus den Verhältnissen der Entwicklungsländer heraus begründet sein; als deutscher Jurist ist man jedoch fast versucht, hier Tendenzen zu erkennen, die in späterer Zukunft auf ein Juristenmonopol hinauslaufen könnten — was sicher nicht im Sinne der Autoren wäre. Wer die Schwierigkeiten kennt, mit denen Ausbildungsreformen in hochentwickelten Staaten zu kämpfen haben, wird auch die Aussichten weitreichender Neuorientierung in Entwicklungsländern nicht ganz so günstig beurteilen wie die Verfasser dieser Schrift. Aber wenn die Entwicklungsländer große Anstrengungen in der hier aufgezeigten Richtung unternehmen, mag es durchaus sein, daß sie eines Tages ihre früheren Lehrmeister eines Besseren belehren.

Hans Peter Bull

WERNER MORVAY

**Souveränitätsübergang und Rechtskontinuität im Britischen Commonwealth. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession**

(Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 65) Springer Verlag Berlin Heidelberg New York 1974, VIII, 116 S.

Das angezeigte Buch ist einer der ersten Versuche in der bundesdeutschen Literatur, einige juristische Probleme im Zusammenhang zu beleuchten, die die Auf-